

Haushaltssatzung der Stadt Weinheim für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	133.501.202 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	137.161.321 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-3.660.119 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	50.000 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	50.000 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-3.610.119 €
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	132.765.112 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	130.270.521 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von	2.494.591 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.699.920 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	27.497.080 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-20.797.160 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-18.302.569 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.055.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-4.055.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-22.357.569 €

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:

0 €

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf:

17.073.712 €

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

18.000.000 €

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

400 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

450 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf

380 v. H.

der Steuermessbeträge.

**§ 6
Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weinheim, 20. Februar 2019



Dr. Fetzner
Erster Bürgermeister

Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes **für das Haushaltsjahr 2019**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 21. März 2019 Nr. 14-2241.1 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weinheim am 20. Februar 2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.073.712 € sowie der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (18.000.000 €) sind genehmigungsfrei.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom

01. April 2019 bis 09. April 2019

bei der Stadtkämmerei, Rathaus (Schloss), Eingang F, Zimmer 241 während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 30. März 2019

Erster Bürgermeister